Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 9

Artikel: Die Schweiz und die Konvention von Bretton Woods
Autor: Bernhard, Heinrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159438

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweiz und die Konvention von Bretton Woods

Von Heinrich Bernhard

Die Ausgangslage

Das Ende des 18. Jahrhunderts, die Zeit nach der französischen Revolution, und das im Gegensatz zu unserer Zeit friedfertige, liberale 19. Jahrhundert sind gekennzeichnet durch das rasche Aufblühen einer hochentwickelten Weltwirtschaft. Der internationale Güteraustausch erfuhr eine stetige Vertiefung. In vollkommener Anlehnung an diese Entwicklung und auf Grund des Bedürfnisses nach einer sichern Tauschgrundlage bildete sich auch ein Währungssystem aus, das den Wünschen des damaligen internationalen Handels gerecht wurde. Wesentliches Kennzeichen war die Kursstabilität zwischen den verschiedenen Währungen der Länder. Sie wurde erreicht durch den Einsatz des Goldes als Währungsmetall.

Der wesentliche Inhalt dieser Währungspolitik war, daß in einem Lande mit passiver Bilanz und infolge des mit diesem Tatbestand verbundenen Abflusses von Gold eine Kredit- und Importeinschränkung stattfand, während umgekehrt in einem Land mit aktiver Bilanz auf dem Wege der Kreditausweitung eine Preissteigerung und Importzunahme zustande kam.

Die Befolgung dieses ungeschriebenen Gesetzes bedingt nun offensichtlich zunächst eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung des Goldes voraus, denn nur so können immer wieder auftretende Defizite der Zahlungsbilanz abgetragen werden. Zweitens muß als Voraussetzung der Wille vorhanden sein, im Falle einer passiven Bilanz und des Abfließens von Gold die Kreditbasis zu schmälern, auch wenn damit eine Drosselung der Beschäftigung und Senkung des Preisniveaus verbunden sein sollte, und man muß umgekehrt auch darauf zählen können, daß bei Goldzufluß eine Kreditausweitung erfolgen wird.

Diese beiden wesentlichen Voraussetzungen, die vor dem ersten Weltkrieg vorlagen und den internationalen Handel gewaltig erleichterten, gerieten in der Zwischenkriegszeit in Wegfall. Was die erste Voraussetzung betrifft, so ist bekannt, daß das Gold im Anschluß an den ersten Weltkrieg den Weg in die Siegerstaaten und Gläubiger-

länder einschlug und sich die Schuldnernationen zum größten Teil bar jeder Goldreserve sahen. Dies hatte nun zur Folge, daß auch die zweite Voraussetzung, nämlich die der Krediteinschränkung im Falle einer passiven Zahlungsbilanz und das Gegenteil bei einer aktiven Zahlungsbilanz, nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die goldreichen Staaten unterließen es, unter Mißachtung der früheren Spielregeln, bei Goldzufluß ihre Kredite auszudehnen und die Geldmenge zu vergrößern. Auch waren sie in der Lage, und nützten diese Tatsache nach «bestem Wissen und Können» aus, Rückwirkungen auf das interne Kreditvolumen im Falle von Goldverlusten zu verhindern; ja sogar jeder Ausfall an einheimischen Zahlungsmitteln konnte durch zusätzliche Geldschöpfung dank des Goldreichtums wettgemacht werden. Die goldarmen Staaten dagegen wären bei einem Verlust von Währungsreserven gezwungen gewesen, ihre Kreditschöpfung in einem Ausmaß zu kürzen, welche eine schwere Beeinträchtigung der Beschäftigung bedingt hätte. Erschwerend trat hinzu, daß diese Entwicklung in eine Zeit fiel, die, im Gegensatz zu früher, zum Teil als Folge des Weltkrieges, zum Teil wegen der Empfindlichkeit der hochentwickelten Weltwirtschaft, durch schwere Wirtschaftskrisen gekennzeichnet war. Nicht wie früher, im Anfangsstadium der Weltwirtschaft, hatte eine Krediteinschränkung eine Senkung der Kosten und relativ rasch folgende Belebung des Exportes, wodurch die in der Binnenwirtschaft freigesetzten Arbeitskräfte innert absehbarer Zeit ein neues Arbeitsfeld fanden, zur Folge, sondern eine Krediteinschränkung bedeutete regelmäßig Beschäftigungslosigkeit und politische Beunruhigung empfindlichen Ausmaßes.

Die große Krise zu Beginn der Dreißigerjahre bedeutet recht eigentlich den Untergang der Weltwirtschaft und des auf das Gold als Währungsmetall und Kreditbasis aufgebauten Weltwährungssystems. Das Postulat der Kursstabilität fiel; an Stelle eines systemgerechten Verhaltens trat jene autonome Währungspolitik, die sich durch selbstherrliche Abwertungen und die Devisenzwangswirtschaft auszeichnete; an die Stelle der Weltwirtschaft trat der Wirtschaftsnationalismus unserer Tage mit seinen bilateralen Handels- und Zahlungsabkommen, den Ein- und Ausfuhrverboten, den überhöhten Zollschranken und Autarkietendenzen.

Es wäre nun aber verfehlt, anzunehmen, die Welt leide einzig und allein am Mangel eines einheitlichen Währungssystems. Die Ursache für den Verfall desselben ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß an Stelle einer liberalen internationalen Solidarität der nationalwirtschaftliche Egoismus mit seinen Systemen der Planwirtschaft getreten ist. Nur wenn sich die Menschheit wieder darüber klar wird, daß die Reichtümer dieser Welt für alle da sind, und es gelingt, eine Wirtschaftsverfassung zu errichten, welche einen ausgeglichenen inter-

nationalen Wirtschaftsverkehr ermöglicht und die einseitigen Beschränkungen im Güter- und Leistungsverkehr ausschließt, ist es sinnvoll, an die Errichtung eines Währungssystems zu denken, das den freien Zahlungsverkehr gewährleisten soll.

Konkret gesprochen müssen die Staaten außerhalb des Währungsbereiches Schritte unternehmen, um ein wenigstens annäherndes Gleichgewicht in den internationalen Handelsbeziehungen sicherzustellen; denn kein Währungssystem kann dem leichtsinnigen Schuldner dauernde Hilfe verschaffen oder dem unverbesserlichen Gläubiger helfen, seine Guthaben immerzu anzuhäufen, ohne die reale Rückgabe der eingeräumten Kredite durch den Bezug von Waren zu ermöglichen. Man muß sich darüber klar sein, daß das System von Bretton Woods in seiner vorgesehenen Ausgestaltung keineswegs in der Lage sein wird, Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage zu überbrücken, wie sie in den Vorkriegsjahren das Gold tatsächlich bewältigt hat. Deshalb sollte auch nichts unterlassen werden, um neben dem zu begründenden Währungsfonds wieder einen internationalen Kapitalmarkt nach dem Muster desjenigen zu schaffen, der vor dem ersten Weltkrieg in London bestand, damit jenen Ländern kurzfristige Kredite eingeräumt werden können, die sich einer vorübergehenden passiven Zahlungsbilanz gegenübersehen. Sodann müssen die Staaten darauf bedacht sein, keine neue große Krise eintreten zu lassen, denn eine solche würde alle in die Wege geleiteten Bestrebungen illusorisch machen und eine erneute Rückkehr zur nationalistisch restriktiven Wirtschaftspolitik bekannten Musters aus den Dreißigerjahren veranlassen.

Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, mit deren Verwirklichung die Urheber der Konventionen in optimistischem Glauben rechnen, kann das Werk von Bretton Woods gute Früchte zeitigen und wird die Zerrüttung der internationalen Zahlungsverhältnisse weichen.

Leitgedanken und Mechanismus der Konventionen von Bretton Woods

Nach dieser einleitenden Skizzierung der Ausgangslage möchten wir kurz auf den Leitgedanken der Konventionen eingehen und ihren Mechanismus erklären. Er ist so ausgedacht, daß dank seiner Tätigkeit zwei Tatbestände verwirklicht würden, die die neue Währungsordnung gewährleisten sollen:

Zunächst wird ein Institut ins Auge gefaßt, das die Wiedererrichtung eines freien internationalen Zahlungsverkehrs ermöglichen soll. Dieser Aufgabe hat der *internationale Währungsfonds* zu dienen.

An seine Seite tritt als zweites Institut die *internationale Bank für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft,* in deren Aufgabenkreis die Sicherung der Kredithilfe fallen würde.

a) Der Währungsfonds

Leitgedanken: Der internationale Zahlungsverkehr der Zwischenkriegszeit war bekanntlich zur Hauptsache dadurch gekennzeichnet, daß in keiner Weise mehr von einer Stabilität der Währungen gesprochen werden konnte und Devisenrestriktionen den laufenden Zahlungsverkehr sehr empfindlich behinderten. Nach dem Abkommen von Bretton Woods wird die Gestaltung der Wechselkurse dem Belieben des einzelnen Staates entzogen; sie ist Gegenstand einer internationalen Abmachung im Zeitpunkt der Inkraftsetzung oder des Beitritts zur Konvention. Die einmal fixierte Parität darf nicht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Fonds geändert werden. In Bezug auf die Devisenrestriktionen haben sich die Mitglieder zu verpflichten, im laufenden Zahlungsverkehr nach Maßgabe der fortschreitenden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse die noch bestehenden Restriktionen zu beseitigen und neue Hindernisse nicht wieder aufzurichten. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Anlagekapitalverkehr; die Staaten bleiben hinsichtlich der sich darauf beziehenden Gesetzgebung frei. Was den Devisenhandel innerhalb der einzelnen Staaten anbelangt, so kann derselbe insofern in Fesseln gelegt werden, als Angebot und Nachfrage bei einer staatlichen Stelle zentralisiert werden können; irgendwelche Einschränkungen hinsichtlich An- und Verkauf fremder Devisen sind indessen nicht zulässig.

Mechanismus: Aus den teilweise in Gold zu leistenden Einlagen aller Mitglieder wird ein internationaler Ausgleichsfonds in der vorläufigen Höhe von 7,397 Mio. Dollars geschaffen. Demjenigen Mitglied, dessen internationale Verpflichtungen die Deviseneingänge übersteigen, werden durch die betreffenden Notenbanken Kredite in der fehlenden Währung gewährt. Dadurch werden die Staaten in die Lage versetzt, Zahlungsbilanzspitzen ohne Kurseinbuße auszugleichen und auf Devisenrestriktionen zu verzichten. Sollte es sich allerdings herausstellen, daß das Defizit in der Zahlungsbilanz notorisch wird, dann muß durch die Behörden des Währungsfonds untersucht werden, ob nicht die Voraussetzungen für eine Abwertung von mehr als 10 % vorliegen, deren Durchführung nicht mehr autonom, sondern nur unter Zustimmung der internationalen Währungsbehörden vorgenommen werden darf.

b) Die internationale Bank für den Wiederaufbau

Leitgedanken: Seit dem Beginn der Weltwirtschaft spielte die Problematik der internationalen Kapitalanlagen ihre bedeutende Rolle, denn in der Tat ist ein weltweites, auf einer hochentwickelten Arbeitsteilung beruhendes Wirtschaften und das Streben nach einer höheren Gesamtproduktivität ohne die Bereitschaft, einander mit Krediten auszuhelfen, nicht denkbar. Immer handelt es sich darum, Kredite zu

annehmbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um die Produktivität in einem bestimmten Lande auf eine höhere Stufe zu heben, was für alle am Welthandel interessierten Staaten bedeutungsvoll ist. Hält man sich übrigens die durch den Krieg angerichteten Zerstörungen vieler wertvoller Produktionsanlagen vor Augen, an deren Leistungen die verschiedensten Staaten interessiert sind, so wird ohne weiteres klar, was für eine grundlegende Bedeutung der gegenseitigen Kredithilfe zukommt. Mit der Gründung der internationalen Bank für den Wiederaufbau soll ein Institut geschaffen werden, das diese gegenseitige Hilfe erleichtert; seine Hauptfunktion besteht nämlich darin, Darlehen zu gewähren oder zu garantieren, sofern die Bankleitung sich davon überzeugen konnte, daß der Darlehensnehmer unter den gegebenen Marktverhältnissen nicht in der Lage ist, zu angemessenen Bedingungen anderweitig Kapital aufzunehmen.

Mechanismus: Die Bank besitzt ein Grundkapital von zunächst 7,670 Mio. Dollars, das durch die Beteiligung der Mitglieder geäufnet wird. Es wird indessen vorerst nur ein Fünftel einbezahlt, während die restlichen 80 % von der Bank erst eingefordert werden, wenn sie die Mittel benötigt, um Kredite zu gewähren oder Garantieverpflichtungen zu erfüllen. Haupttätigkeit ist die Vermittlung von Kapitalanlagen aus «reichen» nach «armen» Ländern, wobei aber die Zustimmung derjenigen Staaten notwendig ist, aus welchen die dem «armen» Lande zufließenden Mittel stammen. Führt die Gewährung von Krediten und die Garantie für Darlehen zu Verlusten, so tritt die Haftung in ihre Rechte, indem die Mitglieder bis zur Höhe ihres gezeichneten Anteils nachschußpflichtig sind.

Auswirkungen der Institutionen auf die Schweiz

a) Des Währungsfonds

Wie dargelegt, soll die Gestaltung der Wechselkurse aus dem Zuständigkeitsbereich der einzelnen Staaten herausgelöst und zum Gegenstand einer internationalen Abmachung werden. Eine selbstherrliche Änderung der Parität, z. B. in Form des Wettlaufs um den tiefsten Wechselkurs, wird nicht mehr zugelassen, es sei denn, es liege jene fundamentale Gleichgewichtsstörung vor, die eine Abwertung von mehr als 10 % rechtfertigt. Die teilweise Aufgabe der Währungsautonomie, die auch die Schweiz in Kauf nehmen müßte, wiegt nicht leicht. Allein die Schweiz hat sich je und je für stabile Wechselkurse eingesetzt und willkürliche Währungsabwertungen abgelehnt; deshalb darf man sich, allerdings nicht leichten Herzens, mit der teilweisen Preisgabe der Währungsautonomie abfinden. Der Bestimmung der Anfangsparität kommt natürlich, da ja nach dem Beitritt eine Korrektur nicht leicht ist, grundlegende Bedeutung zu. Besonders fällt ins Gewicht, daß im Falle einer zu hohen Ansetzung der Parität

eine Beeinträchtigung der Außenwirtschaftslage eintreten könnte, die aber wegen der großen Zahlungsreserven der Schweiz auf lange Zeit keine Störung des Zahlungsverkehrs zur Folge haben würde, womit die Voraussetzungen, um eine Anpassung rechtens verlangen zu können, sich solange nicht verwirklichen würden, als die Reserven nicht erheblich zusammengeschmolzen wären. Bei der Beurteilung dieser Frage fällt erschwerend ins Gewicht, daß wir uns zur Zeit in währungspolitischer Hinsicht kein zuverlässiges Bild über den tatsächlichen Standort machen können. Die gegenwärtige Konjunktur, beruhend auf der außergewöhnlichen Nachfrage infolge der Beendigung des Krieges und der Umstellung auf die Friedenswirtschaft, verunmöglicht die Standortbestimmung und damit aber auch die Festsetzung der «richtigen» Frankenparität. Es wäre natürlich vorteilhaft, wenn der Entscheid in eine Zeit fallen würde, die ein klareres Bild erlaubt. Eine andere, ernste Auswirkung auf die Schweiz ergibt sich aus dem Umstand, daß ein Land gezwungen werden kann, in unbeschränktem Ausmaße nationale Devisen gegen Gold abzugeben: wenn wir aber Gold gegen Franken entgegenzunehmen gezwungen sind, so muß die freie Verwendung des Goldes im internationalen Zahlungsverkehr gewährleistet sein, ebenso wie die Freiheit des Güterbezuges. Ohne Zweifel ist es als Nachteil zu bezeichnen, daß die Konventionen von Bretton Woods nicht auch die Freiheit des internationalen Kapitalanlageverkehrs wieder in ihre Rechte einsetzen. Gegen die Kapitalein- und -ausfuhr kann sich ein Land also zur Wehr setzen, nicht aber, was ausdrücklich betont sei, gegen den Transfer eingegangener Zins- und Amortisationsverpflichtungen. Da die Inanspruchnahme von Fondsmitteln nicht zulässig ist, um einen großen oder andauernden Kapitalabfluß zu decken, kann der Fonds Kontrollmaßnahmen verlangen, um eine derartige Verwendung der Fondsmittel zu verhindern; dies gilt sowohl in Hinsicht auf die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Kapitalien. Es könnte sich also ergeben, daß die Schweiz auf Grund der Konventionen dazu aufgerufen würde, die Kapitalflucht aus irgendeinem Lande nach der Schweiz zu unterbinden.

Nun zur *Höhe der Quote*. Diese Frage ist von besonderem Interesse, weil die finanzielle Tragweite eines allfälligen Beitritts nicht unbedeutend ist und von der Höhe der Quote natürlich auch das Gewicht der Stimme der Schweiz abhängt. Als die Konventionen abgeschlossen wurden, erhielt jedes der vertretenen Länder seine Quote zugeteilt. Da die Schweiz beim Abschluß der Konventionen nicht vertreten war, wird die Quote im Fall des Beitritts festgesetzt werden. Anhaltspunkte für die mutmaßliche Höhe bestehen insofern, als Länder wie Holland und Belgien zum Vergleiche herangezogen werden können. Da die Quote der Niederlande 275 Mio. Dollars und die Bel-

giens 225 Mio. Dollars beträgt, so wird die Quote der Schweiz oft entsprechend dem Mittel der beiden Quoten auf 250 Mio. Dollars veranschlagt, was, in Schweizerfranken übertragen, die runde Summe von 1 Milliarde ausmacht.

Weiter verdient die Quotenbestimmung der technischen Experten des Fonds, welche im Hinblick auf eine unter Umständen in Frage kommende schweizerische Beteiligung unternommen wurde, starke Beachtung. Die Berechnungsweise und die Höhe der Quote gehen aus nachstehender Darstellung am deutlichsten hervor:

			in Millionen Franken
a) *2 % des Nationaleinkommens im Jahre 1939*			
Nationaleinkommen der Schweiz 1939 = 8 318			166,4
(s. Handbuch des schweiz. Geld- und Kapitalmarktes, S. 251)			
b) *5 % der offiziellen Gold- u. Golddevisenreserven am 1. 1. 1944*			
Goldbestand der Nationalbank am 31. 12. 1943		4 172,6	
Dollarbestand der Nationalbank am 31. 12. 1943		67,4	
	total	4 240,0	
	davon 5 %	212,0	
c) *10 % des Durchschnittsexports der Jahre 1934/38*			
Schweiz. Ausfuhr 1934	844,3		
1935	822,0		
1936	881,6		
1937	1 286,1		
1938	1 316,6		
total	5 150,6		
Durchschnitt	1 030,1		
davon 10 %			103,0
d) *10 % der Maximalvariation im schweiz. Export 1934/38*			
Maximalexport (1938)	1 316,6		
Minimalexport (1935)	822,0		
Maximalvariation	494,6		
davon 10 %			49,5
Total = schweizerische Quote im Fonds			530,9

Grundsätzlich — und im Gegensatz zu den Schuldnerländern — haben wir natürlich ein Interesse an einer möglichst geringen Quote, da wir die Krediterleichterungen, die sich nach Maßgabe der Quotenhöhe richten, *kaum in absehbarer Zeit in Anspruch nehmen werden.* Die Frage des allfälligen Beitritts zur Konvention wird nicht zuletzt von der Höhe der Quote beeinflußt. Immerhin, wir tun gut, vorerst mit dem Betrag von 250 Mio. Dollars oder 1 Milliarde Schweizerfranken zu rechnen. Auf Grund der Satzungen und unter der Annahme einer Quote von 1 Milliarde hätte die Schweiz 250 Mio. Franken in Gold zu leisten, während der Rest von 750 Mio. Franken dem Fonds auf einem Konto der Notenbank gutzuschreiben oder in Form unverzinslicher, jederzeit einlösbarer Schuldscheine zu behändigen

wäre. Bund und Nationalbank verfügen über große Goldbestände, sodaß auch mehr als das erforderliche Minimum, eventuell die ganze Quote in Gold erlegt werden könnte. Dem Fonds könnte dies gleichgültig sein, da er ja jederzeit gegen die Hingabe von Gold Schweizerfranken verlangen kann. Er dürfte in der Tat eher Schweizerfranken als Gold benötigen.

Da die Schweiz vom Beitritt zur Konvention keine finanziellen Vorteile erwarten kann, indem sie nach heutiger Voraussicht die Hilfe des Fonds kaum je in Anspruch nehmen wird, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, es liege eigentlich kein Grund zum Beitritt vor. Wenn trotzdem hierzu geraten wird, dann nur, weil wir uns keinesfalls dem Vorwurf aussetzen dürfen, wir seien abseits gestanden, als es galt, mitzutun, um der zerstörten Weltwirtschaft wieder auf die Beine zu helfen. Wir müssen uns indessen klar sein, daß wir nicht viel mitzureden haben werden; denn die Beteiligung der Schweiz und damit ihr Stimmrecht nimmt sich neben derjenigen der Großmächte in jedem Fall klein aus. Des weitern besteht keine Sicherung — und auch nicht viel Aussicht darauf —, daß die Währungskörperschaft nicht in das bereits wieder mit Eifer und Hingabe getriebene Spiel der Großmachtpolitik hineingezogen wird. Umso eher mag es angebracht sein, die Aufgabe der Währungsautonomie wenigstens an die Bedingung zu knüpfen, daß die Quote sich in vernünftigen Grenzen hält, auch die letzten blockierten Gold- und Devisenbestände freigegeben werden und die übrigen, die Interessen der Schweiz beeinträchtigenden Sondermaßnahmen gewisser alliierter Staaten in Wegfall geraten.

b) Die internationale Bank

Wie bereits erwähnt, kommen die beteiligten Staaten in der Konvention über die internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft überein, zusammen eine internationale Bank zu gründen. Sie hat die Aufgabe, langfristige internationale Kredite besonders in solchen Fällen zu vermitteln, in denen die für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung benötigten Mittel nicht auf privatem Wege zu vernünftigen Bedingungen zu erhalten sind.

In Bezug auf die Begründung der Mitgliedschaft bei der Bank wäre festzuhalten, daß diese an die Voraussetzung der Beteiligung am Währungsfonds geknüpft ist. Umgekehrt verpflichtet aber der Beitritt zur Konvention über den internationalen Währungsfonds nicht zur Beteiligung an der Bank. Der Rücktritt aus der Bank ist möglich, wobei der betreffende Staat für seine eigenen Schulden und indirekten Verpflichtungen gegenüber der Bank weiterhin solange haftbar bleibt, als noch irgendein Teil der Darlehen oder Garantien aussteht, die vor ihrem Austritt gewährt worden sind. Die Haftung

ist aber auf die Höhe des gezeichneten Anteils beschränkt. Die bisherigen Subskriptionen zeigen, daß die Beteiligung bei der Bank und dem Währungsfonds in Bezug auf die Gesamthöhe der zu übernehmenden Anteile weitgehend übereinstimmt. So haben Holland und Belgien, überhaupt eine ganze Reihe von Staaten, bei der internationalen Bank die gleichen Verpflichtungen übernehmen müssen wie beim Währungsfonds. In Anlehnung an die diesbezüglichen Schätzungen rechnet man hinsichtlich der Bankbeteiligung ebenfalls mit einer Milliarde Franken; davon wären indessen im Gegensatz zu einem allfälligen Beitritt zur Währungskonvention nur 20 % bzw. 200 Mio. Franken sofort bereitzustellen und zwar 2 % oder 20 Millionen in Gold und 18 % oder 180 Millionen in Schweizerfranken. Die restlichen 80 % dienen der Deckung allenfalls eintretender Verluste.

Die Risiken sind nicht gering. Einmal mag man sich vor Augen halten, daß die Bank nur dort Darlehen gewährt oder Garantien übernimmt, wo die Kredithilfe auf privatem Wege nicht zu verwirklichen ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Dies wird eben immer dann der Fall sein, wenn die zu tragenden Risiken groß sind. Gibt man sich weiter darüber Rechenschaft, daß unsere Einflußnahme klein ist und die Bank aller Voraussicht nach im Kielwasser der Großmachtpolitik segeln wird, so erscheint der Beitritt zur Bank erst recht wenig verlockend. Verfehlt wäre übrigens auch die Meinung, mit der Unterzeichnung der Bankkonvention sei der schweizerische Kapitalexport, schon verschiedentlich Gegenstand heftigster Angriffe, ein für allemale in sichere, geordnete Bahnen gelenkt. Es handelt sich ja lediglich darum, den Schwächsten unter den Schwachen unter die Arme zu greifen. Keinesfalls können wir erwarten, daß auf Grund der Mitbeteiligung bei der Bank die Anzahl der an die Schweiz gestellten Kreditbegehren eine Verringerung erfahren werde. Nach wie vor wird die Kreditgewährung der Schweiz an einzelne Staaten ihre bedeutende Rolle spielen, wobei unser Land allerdings dafür in die Lage versetzt wird, die speziellen Interessen seiner Exportindustrie wahrzunehmen. Eine unmittelbare Stimulierung unserer Exporttätigkeit auf Grund der Teilhaberschaft bei der Bank könnte nämlich auch ausbleiben; denn bei der Verwendung der Mittel hat die Schweiz wegen des geringen Gewichts ihrer Stimme nur einen unbedeutenden Einfluß.

Wenn wir nur zahlenmäßig denken und nach günstigen Direktwirkungen auf unsere Volkswirtschaft suchen, so werden wir die Beteiligung an der Bank ablehnen. Es wäre indessen verfehlt, diese Ansicht als der Weisheit letzter Schluß zu preisen; denn je besser die Bank die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen kann, wozu wir ihr durch unseren Beitritt, wenn auch in bescheidener Weise, helfen, desto eher wird sich die Weltwirtschaft aus ihrer Ohnmacht erholen.

Der exportorientierte Industriestaat Schweiz ist am Wiederaufleben der Weltwirtschaft und an der wirtschaftlichen Gesundung unserer Absatz- und Bezugsgebiete stark interessiert, sodaß dem Beitritt allein schon auf Grund dieser Überlegungen das Wort geredet werden darf. Aber auch unsere stets betonte positive Einstellung zur internationalen Solidarität verpflichtet uns in gewissem Sinne, diesen Schritt zu tun. Die Tatsache, daß die Beteiligung an der Bank in Bezug auf die wirtschaftspolitische Selbständigkeit keine abträglichen Wirkungen im Gegensatz zum Abschluß der Währungskonvention zeitigen kann und schlimmstenfalls höchstens die gezeichneten Anteile verloren gehen, spricht schließlich ebenfalls dafür, der Bank beizutreten.

Einigung Europas nach schweizerischem Vorbild?

Von Oscar Vogel

Wo immer die Diskussion das Thema des europäischen Zusammenschlusses aufgreift, besteht die Neigung, diesen Gedanken an zwei großen Vorbildern zu erhärten, die durch politische Ausgewogenheit und wirtschaftliche Prosperität gleicherweise bestechen: die *Vereinigten Staaten von Amerika* und die *Schweizerische Eidgenossenschaft.* Wenn wir uns deshalb hier vorgenommen haben, *unseren* Staat auf seine Beispielhaftigkeit für Europa hin zu untersuchen, so tun wir es in der Überzeugung, daß von vornherein die Schweiz ein geeigneteres Vorbild sei.

Das Hauptgewicht möchten wir auf die Tatsache legen, daß sie, wie es auch recht selbstgerecht irgendwo heißt, das «Herz Europas» ist, und wir meinen damit ihre Verbundenheit mit dem europäischen Raum. Unser Staat hat Teil an dem Element, das als erstes die Schwierigkeit europäischen Zusammenlebens begründet: *europäische Überlieferung.* Wir wissen genau, daß auch die Vereinigten Staaten sich nicht in Minne gefunden haben, daß ihrer heutigen Gestalt Expansionskämpfe und der Sezessionskrieg vorausgegangen sind. Ihre Lage auf einem andern — erst Ende des 15. Jahrhunderts entdeckten — Kontinent aber scheint uns auch im Zustand der «unteilbaren Welt» diese Ähnlichkeit im Zusammenschluß zu überwiegen. Der zweite Punkt ist die Frage der *Nationalitäten.* Für Europa, das in der Minderheiten- und Nationalitätenfrage sein Kompendium für Kriegsanlässe und -vorwände besitzt, dürfte ein Land, welches das Nationalitätenproblem praktisch nicht kennt, ein nicht sehr geeignetes Beispiel sein. Die U.S.A. haben zwar ein Minderheitenproblem: die Neger-